



Sitzung vom

10. März 2026

Mitgeteilt den

10. März 2026

Protokoll Nr.

184/2026

Petition IG Bezahlbare Kinderbetreuung für alle

Antwort

I. Ausgangslage und Anliegen der Petition

Am 5. Dezember 2025 wurde der Regierung die Petition «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» mit 2355 Unterschriften überreicht. Die Petition kritisiert die Auswirkungen der Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KIBEG; BR 548.300) und fordert die Regierung auf, Zahlen und Fakten zu prüfen und zeitnah Verbesserungen einzuleiten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine bezahlbare Betreuung zu sichern. Die Hauptanliegen betreffen:

Kostenstruktur

- Kostensteigerung: Erhöhung der maximalen Tagesstarife sowie deren Ausschöpfung durch die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie höhere Säuglingstarife
- Wegfall von Geschwister- und Mehrtagesrabatten
- Zusätzliche Kosten für Mahlzeiten
- Provisorische Akonto-Abrechnung

Berechnungsbasis

- Berechnungsgrundlage für Vergünstigungen inkludiert neben dem Einkommen und Vermögen auch die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a.
- Einstufung für Vergünstigung berücksichtigt den Mittelstand zu wenig.

II. Eintreten

Art. 33 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie Art. 7 der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100), der bezüglich der Grundrechte auf die Bundesverfassung verweist, garantieren das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden. Gemäss Art. 33 Abs. 2 BV haben die Behörden solche Petitionen zur Kenntnis zu nehmen. Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) verlangt, dass Petitionen gemäss Art. 33 BV schriftlich einzureichen sind, was vorliegend der Fall ist. Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, was vorliegend ebenfalls zutrifft, so hat die angesprochene Behörde einen Beschluss darüber zu fassen, ob und gegebenenfalls, wie sie ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt sie lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 Abs. 2 GPR). Die Personen, welche eine Petition eingereicht haben, sind über die Behandlung der Eingabe in geeigneter Form zu orientieren (Art. 94 Abs. 3 GPR).

III. Erwägungen

Zielsetzung: Die Totalrevision des KIBEG verfolgt das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, die Chancengleichheit von Kindern zu fördern und Subventionen gerechter zu verteilen. Die Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KIBEG) wurde in der Dezembersession 2022 vom Grossen Rat genehmigt.

Nebst dem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren fanden Informationsveranstaltungen an sechs Standorten in allen Sprachregionen des Kantons statt. Die Beteiligung daran von Seiten der Bündner Gemeinden, der Kinderbetreuungsangebote (fortan Kitas), der politischen Verantwortungsträger und weiteren interessierten Personen war rege. Im Rahmen dieses Mitwirkungsverfahrens sind die Anliegen der Akteure und interessierten Personen aufgenommen worden.

Berechnungsgrundlage: Eine wesentliche Neuerung ist die Berechnungsgrundlage für Vergünstigungen, das massgebende Einkommen. Die neue Berechnungsgrundlage war in der Vernehmlassung unbestritten. Sie stützt sich auf die erprobte und po-

litisch akzeptierte Systematik der Individuellen Prämienverbilligung. Es ist die Aufgabe des Kantons, gleiche Rahmenbedingungen für alle zu schaffen und Unterstützung da zu leisten, wo sie besonders gebraucht wird. Einzahlungen in die berufliche oder die gebundene Vorsorge, Investitionen ins Eigenheim etc. sind ein gesellschaftlich erwünschtes Verhalten, das bereits mit Steuervergünstigungen gefördert wird. Bei der Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind diese Faktoren für die Berechnung der Vergünstigung sachfremd.

Gestaltung der Tarife und Kosten: Kitas können Ihre Tarife weitgehend selbst festlegen. Die Tarifoheit liegt gemäss Art. 13 KIBEG bei den Kitas. Der Kanton legt lediglich den Maximaltarif fest. Zu verschiedenen Anliegen der Petition, insbesondere der Kostensteigerung, ist anzumerken:

- Der maximal zulässige Tagesstarif (150 % der Normkosten) bleibt mit 174.90 Franken faktisch unverändert. Vormalig lag der Höchstarif für Eltern mit hohem Einkommen bei 120.– Franken, dazu kam ein Sockelbeitrag von 55.– Franken. Dies entspricht ebenfalls 175.– Franken.
- Der Betreuungsaufwand für Säuglinge und die Anforderungen an das Personal sind höher als für ältere Kinder. Der Kanton hat hier nachgebessert und würdigt den höheren Aufwand für Säuglinge bis 18 Monate. Er subventioniert diesen Aufwand neu mit 150 % der Normkosten. Kitas sind nicht verpflichtet ihre Tarife im selben Ausmass anzupassen.
- Die Abschaffung von Rabatten wie Geschwister- oder Mehrtagesvergünstigungen ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive sind die Rabatte nicht sinnvoll, da die Kosten für die Betreuung unabhängig dem Verwandtschaftsgrad und der Anzahl Nutzungstage grossmehrheitlich gegeben sind, weshalb viele Kitas mit dem Systemwechsel die Rabatte abgeschafft haben.
- Die Kostenausweisung für Mahlzeiten steht nicht im Zusammenhang mit der Systemumstellung. Der Kanton subventioniert ausschliesslich Betreuungsleistungen, nicht aber die Verpflegung. Das war bereits vorher so. Die separate Ausweisung dient steuertechnischen Zwecken und lässt die Kosten nur vermeintlich neu erscheinen. Erhöhungen liegen im Ermessen der einzelnen Kitas.
- Im alten System leisteten einige Gemeinden und Dritte zusätzliche Subventionen in Form von freiwilligen Betriebsbeiträgen an die Kitas. Diese zusätzlichen Beiträge haben einige Gemeinden eingestellt.

- Per Inkrafttreten des totalrevidierten KIBEG am 1. August 2025 haben Kitas in Graubünden die Tarife im Durchschnitt um 13 % über den Normkosten festgesetzt.
- Eine Umfrage zur Berechnung der Normkosten bei den Kitas im Januar 2026 hat ergeben, dass die von den Kitas ausgewiesenen Kosten vollständig in der Normkostenberechnung berücksichtigt sind.

Nutzung und Beiträge: Zu den Aufgaben des Kantons gehört das Monitoring. Daten werden laufend erhoben. Im Rahmen des Monitorings hat zudem ein Erfahrungsaustausch mit den Kitas stattgefunden.

- Die öffentliche Hand hat die Beiträge für familienexterne Kinderbetreuung von 9,1 Millionen Franken im Jahr 2023 auf 10,5 Millionen Franken im Jahr 2024 und 13,2 Millionen Franken im Jahr 2025 deutlich gesteigert.
- Der Vergleich des vierten Quartals des Jahres 2024 mit dem vierten Quartal des Jahres 2025 zeigt, dass seit dem Systemwechsel leicht weniger Betreuungsstunden geleistet wurden (-1.53 %). Im gleichen Zeitraum sind die Subventionszahlungen an die Kitas angestiegen (+17.13 %).
- Bei den Ein- und Austritten seit der Systemumstellung präsentiert sich eine Netozunahme (Anzahl Eintritte minus Anzahl Austritte) im Zeitraum vom 1. August 2025 bis Ende Dezember 2025. Insgesamt wurden 246 Kinder mehr betreut. Kein Monat seit Einführung des totalrevidierten KIBEG weist einen negativen Wert aus.

IV. Weitere Schritte

Die Regierung identifiziert drei Umsetzungsschritte, die der Zielsetzung der Petition dienen.

- Bei den Akontozahlungen hat der Kanton die Problematik für Familien mit hohem Vergünstigungsanspruch erkannt und rasch reagiert. Seit November 2025 erhalten Familien mit Vergünstigungsanspruch von über 50 % einen höheren Akontobetrag von 90 % des Anspruchs.
- In Übereinstimmung der Festlegung von Tarifen mit vergleichbaren, sozialen Institutionen wird der massgebende Beschluss des Grossen Rats zu Teuerung und individueller Lohnentwicklung nicht nur auf das jüngste Rechnungsjahr, sondern auch rückwirkend auf die vorangegangenen drei Rechnungsjahre angewendet.

Somit werden die Teuerungs- und individuellen Lohnentwicklungsentscheide prospektiv in den Normkosten berücksichtigt. Die Normkosten werden jährlich per 1. August 2026 festgelegt.

- Eine Schulung der zuständigen Personen in den Kitas soll sicherstellen, dass die Rechnungslegung der Kitas den Bestimmungen der Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEV; BR 548.310) entspricht. Damit die Normkostenberechnung die effektive Kostenstruktur der Kitas wiedergibt, sind belastbare, betriebswirtschaftliche Daten zentral. Gespräche mit Kita-Trägerschaften sowie der verwaltungsinterne Prüfprozess zu betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Kitas ergaben, dass bei mehreren Kitas buchhalterische Grundprinzipien nach Art. 25 der KIBEV noch nicht konsequent Anwendung finden und bei den Kitas teilweise das Fachwissen dazu fehlt. Daher wird eine Schulung mit einer Fachexpertin für die Betriebsbuchhaltung bei sozialen Institutionen angeboten.

Das übergeordnete Ziel, gleiche Vergünstigungen für Familien mit gleichen Einkommens- und Vermögenssituationen, wurde mit der Totalrevision erreicht. Weitere wirtschafts- und sozialpolitische Zielsetzungen (Vereinbarkeit von Familie und Beruf) lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt, ein halbes Jahr seit Inkraftsetzung des KIBEG, noch nicht beurteilen.

Deshalb beobachtet die Regierung in Ergänzung zur Ausführung der genannten drei Umsetzungsschritte die Auswirkungen der Revision weiterhin im Rahmen des Monitorings. Auf Basis der Monitoring-Daten wird geprüft, ob weitere Anpassungen erforderlich sind. Ziel bleibt eine bezahlbare, verlässliche und faire Kinderbetreuung für alle Familien.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Petition «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» wird zur Kenntnis genommen.
2. Die angesprochenen drei Umsetzungsschritte werden ausgeführt.

3. Das Monitoring wird fortgesetzt. Bei Bedarf werden weitere Anpassungen vorgenommen.
4. Mitteilung
 - IG «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» (kibegfueralle@gmail.com)
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales
 - Sozialamt



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin